Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 37 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über das angestrebte nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds angestrebte nachhaltige Investition transparent zu erläutern.

SozialBank Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds

WKN / ISIN: 979998 / DE0009799981; A3D9GG / DE000A3D9GG3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Alle Emittenten werden auf kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken überprüft. Ausschlusskriterien umfassen sowohl kontroverse Geschäftsfelder (u.a. Atomenergie, Kohleenergie, Rüstung und Waffen, Biozide und Pestizide, Gentechnik in der Landwirtschaft, Pornographie, Massentierhaltung, Embryonenforschung sowie Suchtmittel) als auch kontroverse Geschäftspraktiken (u.a. Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Tierversuche, kontroverses Umweltverhalten sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken).

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept und der ESMA Fund Name Guideline ergeben, im vollen Umfang erfüllt.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Um einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten, dürfen nur Green Bonds für den Fonds erworben werden, welche sich den unten genannten Projektkategorien der Green Bond Principles zuordnen lassen. Sofern vorhanden, orientiert sich die Einklassifizierung nach der Second Party Opinion sowie der GSS-Bond-Berichterstattung des Emittenten. Um einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt zu leisten, dürfen nur Social Bonds für den Fonds erworben werden, welche sich den unten genannten Projektkategorien der Social Bond Principles zuordnen lassen. Sustainability Bonds, die sich Projektkategorien sowohl der Green Bond als auch der Social Bond Principles zuordnen lassen, tragen ebenfalls zum Nachhaltigkeitsziel bei.

Anlagestrategie

Für das OGAW-Sondervermögen werden zu mindestens 80 % verzinsliche Wertpapiere erworben, bei denen es sich um „Green-, Social- und Sustainability Bonds“ handelt.

Der Sozialbank Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds ist ein aktiv gemanagter internationaler Anleihefonds, der in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert (GSS-Bonds (Green-, Social- and Sustainability Bonds)). Im Rahmen der Investitionen werden insbesondere sog. Grüne Anleihen (Green Bonds) erworben, bei denen die Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA Principles) berücksichtig werden. Green Bonds sind Anleihen, deren durch die Emission erhaltene Mittel zur Finanzierung von Projekten eingesetzt werden, welche zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Dazu zählen insbesondere Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberes Wasser und nachhaltiges Bauen.

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 80 %.

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Derivate können zu Absicherungszwecken genutzt werden sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Initial wird das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden

Die beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren dienen der Messung, ob die GSS-Bonds nach den angegebenen Standards ausgegeben bzw. zertifiziert wurden. Damit kann u.a. eine Aussage getroffen werden, welcher Anteil des Portfolios mit den Standards konform ist. Basierend auf dem beschriebenen SDG-Mapping kann zusätzlich z.B. die Aussage getroffen werden, welcher Anteil des Portfolios auf ein spezifisches SDG entfällt und, aggregiert, welcher Anteil zum Schutz der Umwelt und welcher zur Förderung des sozialen Zusammenhalts beiträgt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Moody´s ESG, Reprisk und ein interner Ansatz werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zur sozial-ökologischen Bewertung dieses Fonds wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen u.a. Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Moody’s ESG Solutions) und Informationen aus so genannten Kontroversendatenbanken (z.B. RepRisk). Sofern nicht alle oben genannten relevanten Datenpunkte (z.B. zu Ausschlusskriterien) von externen Quellen abgedeckt sind, werden diese Informationen von internen Nachhaltigkeitsspezialist*innen erhoben bzw. geprüft. Dabei orientieren sich die Spezialist*innen an den gleichen Richtlinien. Damit wird sichergestellt, dass fehlende externe Datenpunkte nicht das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Investition beeinträchtigen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

b) „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“

Alle Emittenten werden auf kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken überprüft. Ausschlusskriterien umfassen sowohl kontroverse Geschäftsfelder (u.a. Atomenergie, Kohleenergie, Rüstung und Waffen, Biozide und Pestizide, Gentechnik in der Landwirtschaft, Pornographie, Massentierhaltung, Embryonenforschung sowie Suchtmittel) als auch kontroverse Geschäftspraktiken (u.a. Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Tierversuche, kontroverses Umweltverhalten sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken).

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept und der ESMA Fund Name Guideline ergeben, im vollen Umfang erfüllt.

Alle Emittenten werden umfassend darauf geprüft, dass sie keine anderen ökologischen und oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Dazu wird unter Hinzunahme der PAI Indikatoren für alle Emittenten geprüft, inwiefern sie gegen Ausschlusskriterien verstoßen. Diese umfassen sowohl kontroverse Geschäftsfelder (u.a. Atomenergie, Kohleenergie, Rüstung und Waffen, Biozide und Pestizide, Gentechnik in der Landwirtschaft, Pornographie, Massentierhaltung, Tierversuche sowie Suchtmittel) als auch kontroverse Geschäftspraktiken (u.a. Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, kontroverses Umweltverhalten sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken).

Als Verstoß gilt die Verletzung international anerkannter Vereinbarungen zu Arbeitsrechten, insbesondere die zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne und die

Einhaltung lokaler Gesetze. Diese umfassen unter anderem folgende Aspekte:

- Systematische Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Arbeiter*innen
- Ausbeuterische Kinderarbeit und Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention
- Jegliche Form von Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft
- Beschränkung betrieblicher Vereinigungsfreiheit und kollektiver Verhandlungsfreiheit
- Diskriminierung von Arbeiter*innen

c) „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Um einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten, dürfen nur Green Bonds für den Fonds erworben werden, welche sich den unten genannten Projektkategorien der Green Bond Principles zuordnen lassen. Sofern vorhanden, orientiert sich die Einklassifizierung nach der Second Party Opinion sowie der GSS-Bond-Berichterstattung des Emittenten. Um einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt zu leisten, dürfen nur Social Bonds für den Fonds erworben werden, welche sich den unten genannten Projektkategorien der Social Bond Principles zuordnen lassen. Sustainability Bonds, die sich Projektkategorien sowohl der Green Bond als auch der Social Bond Principles zuordnen lassen, tragen ebenfalls zum Nachhaltigkeitsziel bei.

d) „Anlagestrategie“

Für das OGAW-Sondervermögen werden zu mindestens 80 % verzinsliche Wertpapiere erworben, bei denen es sich um „Green-, Social- und Sustainability Bonds“ handelt.

Der Sozialbank Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds ist ein aktiv gemanagter internationaler Anleihefonds, der in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert (GSS-Bonds (Green-, Social- and Sustainability Bonds)). Im Rahmen der Investitionen werden insbesondere sog. Grüne Anleihen (Green Bonds) erworben, bei denen die Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA Principles) berücksichtig werden. Green Bonds sind Anleihen, deren durch die Emission erhaltene Mittel zur Finanzierung von Projekten eingesetzt werden, welche zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Dazu zählen insbesondere Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberes Wasser und nachhaltiges Bauen.

Es erfolgt eine ganzheitliche Bewertung der Governance. Im Rahmen der Kontroversenprüfung für die Bereiche Arbeitsrechte sowie Wirtschaftspraktiken führen schwerwiegende Verstöße gegen Good Governance-Praktiken zum Ausschluss.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 80%.

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Derivate können zu Absicherungszwecken genutzt werden sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

f) „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“

Das mit dem Fonds verfolgte nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 9-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung in einen Artikel 9-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben.

Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 9-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 9-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 9-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden“

Die beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren dienen der Messung, ob die GSS-Bonds nach den angegebenen Standards ausgegeben bzw. zertifiziert wurden. Damit kann u.a. eine Aussage getroffen werden, welcher Anteil des Portfolios mit den Standards konform ist. Basierend auf dem beschriebenen SDG-Mapping kann zusätzlich z.B. die Aussage getroffen werden, welcher Anteil des Portfolios auf ein spezifisches SDG entfällt und, aggregiert, welcher Anteil zum Schutz der Umwelt und welcher zur Förderung des sozialen Zusammenhalts beiträgt.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von Moody´s ESG, Reprisk und ein interner Ansatz werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen.

Zur Bewertung der Erreichung des nachhaltigen Ziels (Beitrag zum Schutz der Umwelt sowie Förderung des sozialen Zusammenhalts) erfolgt eine Einklassifizierung in die Projektkategorien der Green Bond und Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA). Dies ist die Voraussetzung für das Mapping auf die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und orientiert sich, sofern vorhanden, an der Second Party Opinion sowie der entsprechenden GSS-Bond-Berichterstattung des Anleiheemittenten.

Zur Bewertung der DNSH-Aspekte sowie der Good Governance wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen zum einen Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Moody‘s ESG Solutions), Informationen aus so genannten Kontroversendatenbanken (z.B. RepRisk) oder Berichte von Nichtregierungsorganisationen (z.B. Facing Finance oder Südwind-Institut). Moody's Daten nutzen die Nachhaltigkeitsexpert*innen der GLS Investment Management GmbH vorrangig für die Ausschlusskriterien in Bezug auf kontroverse Geschäftsfelder, RepRisk nutzen die Nachhaltigkeitsexpert*innen vorrangig für die Ausschlusskriterien in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken.

Zur sozial-ökologischen Bewertung dieses Fonds wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen u.a. Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Moody‘s ESG Solutions) und Informationen aus so genannten Kontroversendatenbanken (z.B. RepRisk). Sofern nicht alle oben genannten relevanten Datenpunkte (z.B. zu Ausschlusskriterien) von externen Quellen abgedeckt sind, werden diese Informationen von internen Nachhaltigkeitsspezialist*innen erhoben bzw. geprüft. Dabei orientieren sich die Spezialist*innen an den gleichen Richtlinien. Damit wird sichergestellt, dass fehlende externe Datenpunkte nicht das Erreichen der geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale beeinträchtigen.

Zur Bewertung der Green, Social - und Sustainability Bonds greifen die Nachhaltigkeitsspezialist*innen auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Green Bond und Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) zurück (u.a. Second Party Opinions oder Impact-Berichte).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Zur sozial-ökologischen Bewertung dieses Fonds wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen u.a. Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Moody‘s ESG Solutions) und Informationen aus so genannten Kontroversendatenbanken (z.B. RepRisk). Sofern nicht alle oben genannten relevanten Datenpunkte (z.B. zu Ausschlusskriterien) von externen Quellen abgedeckt sind, werden diese Informationen von internen Nachhaltigkeitsspezialist*innen erhoben bzw. geprüft. Dabei orientieren sich die Spezialist*innen an den gleichen Richtlinien. Damit wird sichergestellt, dass fehlende externe Datenpunkte nicht das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Investition beeinträchtigen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives” auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	27.04.2024	Zweite Version, Aufnahme neue Anteilklasse
3.0	01.11.2024	Dritte Version
4.0	15.05.2025	Vierte Version